

Erhöhung des Sachkostenzuschusses und vertragliche Neuregelung für das Caritas Kinderhaus

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 03.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	16.11.2022	N
Stadtrat	Vorberatung	08.12.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	19.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Antrag der Caritas auf Erhöhung des Sachkostenzuschusses auf 10.000 € jährlich wird abgelehnt. Die Höhe des Sachkostenzuschusses wird auf jährlich 7.000 € festgelegt.

Dem Vertrag zwischen der Stadt und der Caritas wird zugestimmt.

Sachverhalt

Mit dem Schreiben vom 07.06.2022 beantragt der Caritasverband die Erhöhung des jährlichen Sachkostenzuschusses von bisher 5.000,00 € auf künftig 10.000,00 €.

Der Caritasverband begründet die Erhöhung der Sachkosten unter anderem mit der Erhöhung des Personalschlüssels von 1,54 auf 2,04 Stellen.

Des Weiteren haben sich die Anforderungen an die Einrichtungen der offenen und gebundenen Kinder- und Jugendarbeit verändert. Mittlerweile müssen jährlich höhere Mittel für die Digitalisierung aufgewendet werden. Diese konnten bisher nach der vertraglichen Regelung nicht als Sachkosten abgerechnet werden.

Um den Kindern, die das Kinderhaus besuchen gerecht werden zu können, ist es erforderlich vermehrt Workshops, Ferienprogramme bzw. Seminare für Kinder anzubieten. Die Folgen der Pandemie machen es erforderlich, das Angebot auszuweiten.

In der Vergangenheit hat das Kinderhaus den städtischen Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.000,00 € nie vollständig in Anspruch genommen. In den letzten 5 Jahren lag der jährliche Sachkostenzuschuss zwischen 3.127,40 € und 4.009,57 € (siehe Übersicht). Workshops und Seminare wurden teilweise über Drittmittel (Sternenregen, Aktion Mensch oder Zuschuss FunFerien Dengmert) und Spendengelder des Caritasverbands finanziert. Da der Anteil dieser Mittel derzeit rückläufig ist, müssen die anfallenden Kosten zukünftig vermehrt über den

Sachkostenzuschuss abgerechnet werden. Auch pandemiebedingt konnten nicht alle Angebote durchgeführt bzw. nur mit einer geringeren Teilnehmerzahl angeboten werden.

Eine Erhöhung des Sachkostenzuschusses auf jährlich 7.000 €, also eine Erhöhung um fast 100 % der in den letzten Jahren tatsächlich abgerufenen Sachkostenzuschüsse, ist nach Auffassung der Verwaltung derzeit angemessen.

Die Stadt St. Ingbert hat im September 2005 einen Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Caritasverband der Diözese Speyer über die Durchführung eines halboffenen Freizeitangebotes in den Räumen des Anbaus der Wiesentalschule geschlossen.

Im Vertrag wurde die Höhe des Personalkostenzuschusses auf maximal 47.000 € und des Sachkostenzuschusses auf 5.000 € festgelegt.

Im Jahr 2020 hat der Stadtrat der Erhöhung des Personalschlüssels von 1,54 auf 2,04 Stellen zugestimmt. Aufgrund dieser Erhöhung und der Inflation reicht der im Nutzungsüberlassungsvertrag festgeschriebene Betrag von 47.000 € ab 2023 nicht mehr aus, um 50 % der Personalkosten bezuschussen zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich die Nutzungsüberlassung des Gebäudes und die Förderung der offenen Jugendarbeit vertraglich neu zu regeln.

Aufgrund des Serverausfalls beim Zweckverband eGo-Saar stand Allris den Ratsmitgliedern in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht zur Verfügung. Die Beratung zum Tagesordnungspunkt war zwar möglich, die Beschlussfassung jedoch nicht rechtskräftig. Die Vorlage wird deshalb in der heutigen Sitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

5.000 € stehen im Haushalt unter Buchungsstelle 3.6.40.01.531800 (Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche) bereit. Der darüberhinausgehende Zuschuss wird über den Deckungskreis des Teilhaushalts 11 gedeckt.

Anlage/n

1	Antrag Erhöhung Sachkosten 6 -22
2	Konkretisierung Antrag Erhöhung Sachkosten
3	Übersicht Sachkostenzuschuss
4	Entwurf Vertrag Kinderhaus Stand Oktober 22



Stadt St. Ingbert
Abteilung Jugend und Familie
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	09. Juni 2022				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

Andreas Heinz
Einrichtungsleiter

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894-92630

andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Datum 07.06.2022

b r . j 8/6/

EINGANG
Familie, Soziales und Integration

10. Juni 2022

Kinderhaus St. Ingbert
Antrag auf Erhöhung der Sachkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir freuen uns sehr, dass nun auch der Kreistag der Stellenerhöhung im Kinderhaus zugestimmt hat und wir gemeinsam dabei sind eine neue aktualisierte Leistungsvereinbarung für das Kinderhaus abzuschließen. Aus unserer Sicht ist nun ebenso eine Anpassung des im bisherigen Nutzungsvertrages vorgesehenen Zuschusses zu den Sachkosten dringend notwendig. Der im § 1 genannte Zuschuss in Höhe von 5000€ ist seit 2004 gleichgeblieben. Wir beantragen daher eine Erhöhung der Sachkosten auf 10.000 € und möchten dies wie folgt begründen:

- Das Caritas-Kinderhaus gilt als niedrighschwelliges offenes Angebot für Kinder und Jugendliche zwischen 6-16 Jahren und wird vorwiegend von Besucher*innen aus sozioökonomisch schwächeren Familien genutzt. Um diesen Kindern und Jugendlichen tatsächlich die Teilhabe (i.S.v. bestimmten Spielmaterialien und kostenpflichtigen Unternehmungen gemeinsam mit dem Kinderhaus) zu ermöglichen, die ihnen privat verwehrt bleibt, ist eine Erhöhung der Sachkosten unabdingbar.
- Abgesehen von diesem Aspekt sieht sich das Caritas-Kinderhaus auch in der Pflicht, diesen Besucher*innen regelmäßig Obst und Gemüse bereitzustellen, da auch eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung von zu Hause aus nicht immer gewährleistet wird. Auch diese Einkäufe summieren sich stark auf ein ganzes Haushaltsjahr gerechnet.
- Das Caritas-Kinderhaus bietet gerne und regelmäßig abwechslungsreiche und gehaltvolle Ferienprogramme an. Für die in diesen Wochen organisierten Aktivitäten wird bereits ein Großteil der Sachkosten aufgewendet, sodass für das restliche Haushaltsjahr nur noch ein geringer Betrag zur Verfügung steht. Durch die durchweg sehr niedrigen eingenommenen Teilnahmebeiträge soll nur gewährleistet werden, dass die Teilnahme bindend ist. Grundsätzlich werden aber die Kosten dadurch keinesfalls gedeckt, da der Beitrag für die Kinder und Jugendlichen aus sozioökonomisch schwächeren Familien möglichst gering bleiben soll.

Einleitung
Familie, Soziales und Integration

1. Juni 2023

- Zu berücksichtigen ist überdies die aktuell hohe und noch immer steigende Inflationsrate in Verbindung mit den stetigen Preissteigerungen, die sich, auch im Sinne der Preisgleitklausel, auf den Regelbetrieb des Caritas-Kinderhaus auswirken.

Um den aktuellen Anforderungen gerecht und zeitgemäß zu begegnen, bitten wir daher, die Höhe der Sachkosten entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas H. | f.

Andreas Heinz

05. Juli 2022



Caritas-Zentrum
Saarpfalz

Caritas-Zentrum Saarpfalz · Schanzstr. 4 · 66424 Homburg

Stadt St. Ingbert
Abteilung Jugend und Familie
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Andreas Heinz
Einrichtungsleiter

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894-92630

andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Datum 04.07.2022

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	05. JULI 2022				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

Kinderhaus St. Ingbert
Antrag auf Erhöhung der Sachkosten

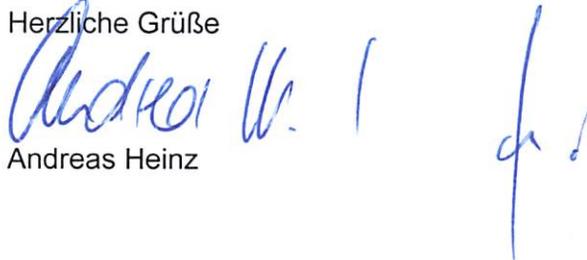
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Begründung unseres Antrags auf Erhöhung der Sachkosten im Kinderhaus St. Ingbert um einen wichtigen Punkt ergänzen:

Die ursprünglich angesetzte Summe für Sachkosten enthielt keinerlei Kosten der Digitalisierung des Angebots. Hier fallen aber jedoch zwischenzeitlich erhebliche Kosten für Hardware Software und Pflege der It Ausstattung an. Das Kinderhaus ist auf mehreren social media Kanälen unterwegs und erreicht dadurch viele Kinder und Jugendliche.

Bitte sehen Sie dieses Schreiben als Ergänzung unseres Schreibens an die Stadt St Ingbert vom 7.6.2022.

Herzliche Grüße


Andreas Heinz

Übersicht Sachkostenzuschuss von 2017-2021 Kinderhaus St. Ingbert

	2021	2020	2019	2018	2017
Sachkosten	3.555,69 €	3.127,40 €	3.635,75 €	4.009,57 €	3.259,18 €

aufgestellt:

Jörg Henschke

Kooperations- und Fördervertrag mit Regelungen zur Nutzungsüberlassung für den Betrieb des Kinderhauses St. Ingbert

zwischen

der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
vertreten durch ihren Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. - Caritaszentrum Saarpfalz,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Caritasdirektor Vinzenz du Bellier

- nachfolgend Caritas genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Hier wird die gemeinsam mit der Caritas erarbeitete Präambel eingefügt:

- Sozialraumorientierung
- Pädagogische Zielsetzung

§ 1

Gegenstand der Kooperation

Die Caritas führt im Auftrag der Stadt ein offenes und niedrigschwelliges pädagogisches Angebot am Standort Kinderhaus, Anbau Wiesentalschule, Rickertstraße 39 in 66386 St. Ingbert durch. Hierdurch werden Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren im Stadtteil St. Ingbert - Mitte auf der Grundlage der Vorschriften des SGB VIII gefördert.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Anlaufstelle für Kinder in der Stadtmitte
- Beratung und Hilfestellung für Kinder
- offene Freizeitangebote
- Durchführung von Ferienprogrammen
- Weiterentwicklung der Konzeption unter Berücksichtigung des Sozialraums.
- Prävention Projekte und Workshops

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

Die Stadt überlässt der Caritas während der Schulzeit montags bis freitags in der Zeit von 14-18 Uhr die unten aufgeführten Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Kinderhauses:

Alleinige Nutzung

- Aufenthaltsraum

Mitbenutzung

- Toiletten
- Abstellraum
- Küche (nach 15 Uhr)
- Schulhof
- Beet

Die Caritas verpflichtet sich mit dem Träger der FGTS die erforderlichen Absprachen für die Nutzung der gemeinsam benutzten Räumlichkeiten zu treffen. Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Ferien erfolgt in Absprache mit der Stadt. Eine Untervermietung der Räume ist untersagt. Schäden am Gebäude und dem Inventar sind umgehend der Stadt zu melden. Pädagogische Angebote von anderen Anbietern dürfen nur im Beisein von Mitarbeitern/-innen der Caritas im Kinderhaus durchgeführt werden. Betriebsfremde Personen dürfen das Kinderhaus nur nach Absprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadt betreten und in Absprache Reparaturen und Wartungsarbeiten am Inventar und der Internetanlage durchführen.

§ 3 Miete

Die Stadt stellt die Räume des Kinderhauses der Caritas mietfrei zur Verfügung.

§ 4 Aufteilung anfallende Kosten, Personal- und Sachkostenzuschüsse

Folgende Kosten werden von der Stadt übernommen:

- Gebäudekosten
- Betriebskosten gem. BetrKV
- Kosten für die Verkehrssicherungspflicht
- Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten
 - o 50 % der Personalkosten für max. 2,04 Stellen Pädagogische Fachkräfte (AVR Caritas S11)
 - o 50 % der Personalkosten für eine Stelle eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstleistenden
 - o 7.000,00 € als Sachkostenzuschuss

- Voraussetzung für die Bezuschussung der Personalkosten ist die Beteiligung des Saarpfalz-Kreises mit ebenfalls 50 %. Der Personal- und Sachkostenzuschuss ist zweckgebunden für den Betrieb des Kinderhauses.

Alle weiteren Kosten werden vom Caritasverband getragen.

Die Caritas stellt die notwendigen Förderanträge und informiert die Stadt über den Sachstand Personalkostenzuschuss Saarpfalz-Kreis (50 % Personalkosten) und Projektkostenanträge, wie z.B. Demokratie Leben, Junge Biosphäre.

§ 5 Auszahlung und Abrechnung

80 % des zu zahlenden Personalkostenzuschusses werden von der Stadt in vier Raten zu folgenden Terminen ausbezahlt: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

50 % des Sachkostenzuschusses werden am 15.03. ausgezahlt.

Die restlichen 20 % des Personalkostenzuschusses und die restlichen 50 % des Sachkostenzuschusses werden nach Vorlage einer prüffähigen Personal- und Sachkostenabrechnung durch die Caritas sowie der Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt. Die prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

Die Überprüfung der Abrechnung wird von der zuständigen Fachabteilung der Stadt vorgenommen. Die Fachabteilung ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel von der Caritas Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind von der Caritas spätestens zwei Wochen nach Anforderung vorzulegen.

Die Stadt ist berechtigt die nicht zweckmäßig verausgabten Mittel zurückzufordern.

§ 6 Kosten- und Finanzierungsplan, Sachbericht

Die Caritas legt jährlich bis

- spätestens zum 30. September für das Kinderhaus den Entwurf eines Kosten- und Finanzierungsplanes für das kommende und das darauffolgende Haushaltsjahr und
- spätestens zum 31. März einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor, der im Rahmen der Fachgespräche besprochen wird.

§ 7 Konzeption und Fachgespräche

Die Caritas ist verpflichtet die Konzeption für das Kinderhaus ständig weiterzuentwickeln. Die Mitarbeiter/-innen des zuständigen Geschäftsbereichs beraten die Caritas bei der Weiterentwicklung der Konzeption. Zweimal jährlich treffen sich die

Kooperationspartner auf Fachebene unter Einbindung eines/ einer Vertreters /-in, der Stadt zu einem Fachgespräch. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

§ 8 Personal

Die Caritas setzt für den Betrieb des Kinderhauses bis zu einem Stellenanteil von 2,04 Stellen pädagogische Fachkräfte ein.

§ 9 Vertragszeit

Der Vertrag wird mit Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam.

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge vom 08.09.2005 sowie vom 16.05.2008 außer Kraft.

§ 10 Kündigung

Er kann jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund kommen folgende Gründe insbesondere in Betracht, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung vorgenommen werden,
- wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können oder
- die Rechte eines Vertragspartners in erheblichem Maße verletzt werden, so dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung erfolgt per Zustellungsurkunde.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Ergänzungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden existieren nicht.

§ 12
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist St. Ingbert.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck gerecht werden.

St. Ingbert, den

Speyer, den

Stadt St. Ingbert

Caritas-Verband Diözese Speyer e.V.

Professor Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Vinzenz du Bellier
Caritasdirektor